



Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH, Schweinfurt

Stand April 2024

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Wir (im Folgenden: Auftraggeber) bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB). Anderslautende, bzw. abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Bestellung und Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Annahme oder Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Bei Zweifeln kann der Auftraggeber weitere Nachweise über die Identität und die Legitimation des Erklärenden verlangen.

2. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität

2.1 Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Menschenrechte, MiLoG und LkSG, die maßgeblichen UVV, WHG, AwSV sowie die jeweils neueste Ausgabe der DIN-, EN-, VDI-, VDE- und ISO-Normen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Betriebssicherheitsverordnung ist einzuhalten. Ferner ist auf die Einhaltung bestehender rechtsverbindlicher Sanktionen (z. B. Ein-/Ausfuhrverbot von Gütern oder Dienstleistungen aus/in bestimmte Länder) zu achten. Des Weiteren verfügt GKS über ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS).

2.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

2.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind dem Auftraggeber Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.4 Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.

2.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Auftragnehmers betrifft.

2.6 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des Auftraggebers sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.

3. Angebote, Unterlagen

3.1 Bestellanfragen des Auftraggebers gelten – soweit nicht im Einzelfall anders gekennzeichnet – als unverbindliche Aufforderungen zur Angebotsabgabe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellanfrage des Auftraggebers unverzüglich auf Plausibilität, Realisierbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie auf etwaige Unzulänglichkeiten und Unvollständigkeiten der Bestellanfrage hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer kein Angebot abgeben wird, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Bestellanfrage mit. Andernfalls soll der Auftragnehmer – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb der in der Bestellanfrage



festgelegten Frist dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot übermitteln und sich im Angebot an die Bestellanfrage des Auftraggebers (insbesondere hinsichtlich Spezifikation und Wortlaut der zu liefernden Ware und / oder zu erbringenden Leistung) halten. Bei Abweichungen von der Bestellanfrage hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich und gesondert im Angebot darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist – soweit nichts anderes vereinbart – für mindestens sieben (7) Werktage an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Erstellung eines Angebotes ist für den Auftraggeber unverbindlich und kostenlos.

3.2 Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich textlich abzugeben und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung.

3.3 An den dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber sämtliche Eigentums-, Nutzungs-, Verwertungsrechte und Urheberrechte sowie sonstige schutzfähige Rechtspositionen vor. Der Auftragnehmer darf diese ohne ausdrückliche textliche Zustimmung des Auftraggebers weder vervielfältigen noch Dritten übergeben oder diesen zugänglich machen. Er darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

4. Bestellungen, Vertragsschluss

4.1 Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande, indem der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Bindefrist annimmt. Die Annahme ist nur verbindlich, wenn sie mit dem Angebot vollumfänglich übereinstimmt und in Textform erfolgt. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen textlichen Bestätigung. Bei Lieferungen und Leistungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, kann der Auftragnehmer die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des Auftragnehmers textlich geklärt werden.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen textlich zu bestätigen bzw. den Auftraggeber auf inhaltliche Abweichungen zum Angebot des Auftragnehmers hinzuweisen.

4.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers von der Bestellung ab, kommt der Vertrag erst mit Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform zustande.

4.4 Auf allen mit der Bestellung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben.

5. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5.2 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

5.3 Soweit die Preise in der Bestellung vom Auftraggeber nicht aufgeführt sind, hat der Auftragnehmer diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere Bestätigung des Auftraggebers in Textform zustande.

5.4 Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers (z.B. Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Montage, Einbau) ein.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die Lieferung/Leistung, die Bestell-/Vertragsnummer, die Menge/Mengeneinheit und bei Teilleistungen – soweit vereinbart – die Restmenge anzugeben. Der Auftragnehmer hat die Rechnung entsprechend den steuerrechtlichen Anforderungen auszustellen, insbesondere ist die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.6 Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. In den Rechnungen ist die Bestell-/Vertragsnummer anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Die Bankverbindungen, S.W.I.F.T Code und IBAN Code des Auftragnehmers müssen aufgeführt sein; ebenso nach § 14 UStG auch die Freistellung für Bauarbeiten (§ 48b EStG), Steuer-Nr. und Fa.-Nr. Liegt dem Auftragnehmer



keine Bestell-/Vertragsnummer vor, ist ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen. Rechnungen sind schriftlich einzureichen. Elektronische Rechnungen sind nur zulässig, wenn die elektronische Adresse für den Rechnungsempfang in der Bestellung genannt ist. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, „Teilschlussrechnungen“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ sowie „Schlussrechnung“ zu versehen.

5.7 Der vereinbarte Preis ist nach vollständiger sowie ordnungsgemäßer Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung gemäß den Ziffern 5.5 und 5.6 innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Sofern der Auftraggeber eine Zahlung im Voraus oder innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

5.8 Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung. Die Zahlung durch den Auftraggeber ist bei Banküberweisung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers bei dessen Bank vor Ablauf der Zahlungsfrist eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich. Für Auslandsüberweisungen gilt: der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share-Regelung). Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

5.9 Für den Eintritt des Verzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dem Auftraggeber steht es frei, einen geringeren als den vom Auftragnehmer geltend gemachten Verzugsschaden nachzuweisen.

5.10 Die Parteien schulden keine Fälligkeitszinsen.

5.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen (anteilig) zurückzuhalten bzw. zu kürzen, soweit und solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen und/oder Lieferungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

6. Lieferung, Transport, Gefahrübergang, Leistungsort

6.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind – soweit nicht anders vereinbart – am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erbringen.

6.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu Mehr- oder Minderleistungen bzw. -lieferungen nicht berechtigt. Bei Gewichts- oder Mengenabweichungen ist das durch den Auftraggeber bei Eingangsmeldung ermittelte Gewicht bzw. die ermittelte Menge maßgeblich, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass das von ihm berechnete Gewicht bzw. die von ihm berechnete Menge nach einer allgemein anerkannten Methode korrekt festgestellt wurde.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungspflicht die Ware auf seine Kosten transportsicher zu verpacken und dem Auftraggeber am Geschäftssitz zu übergeben. Der Auftragnehmer hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung – soweit nicht anders vereinbart – zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

6.4 Sofern nicht zuvor ausdrücklich in Textform genehmigt, ist der Auftragnehmer zur Lieferung und / oder Leistungserbringung nur während der Anlieferungszeiten (siehe <https://www.gks-sw.de/index.php/de/anfahrt.html>) berechtigt. Bei Betreten und Befahren des Werksgeländes des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten; die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten sinngemäß.

6.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellung (Datum und Nummer) des Auftraggebers beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

6.6 Erst mit Übergabe am Geschäftssitz des Auftraggebers und der Gegenzeichnung des entsprechenden Lieferscheines durch den Auftraggeber geht die Gefahr auf diesen über.

6.7 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

6.8 Bei Versendung der Lieferware hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Beginn einer Lieferung unverzüglich durch eine Versandanzeige bekannt zu geben.



6.9 Der Auftragnehmer versichert die Lieferware in angemessenem Umfang gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf eigene Kosten

7. Liefer-, Leistungszeit, Verzug, Pauschalierter Schadensersatz

7.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit (Liefer-/Leistungsstermin oder -frist) ist verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen bleibt hiervon unberührt.

7.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.

7.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen für die Lieferung oder Erbringung der Leistung wesentlich sind und der Auftragnehmer diese trotz vorheriger Aufforderung in Textform nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung/Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.

7.5 Gerät der Auftragnehmer in Liefer- und/oder Leistungsverzug, stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.6 Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschaden in Höhe von 0,2% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der vereinbarten Nettovergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8. Beschaffenheit

8.1 Die in der Spezifikation laut Bestellung ausgewiesenen Eigenschaften bzw. Merkmale muss die Lieferung oder Leistung als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.

8.2 Soweit der Auftragnehmer vom Auftraggeber Zeichnungen, Pläne oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren maßgebend.

9. Mängelhaftung, Mängeluntersuchung

9.1 Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.

9.2 Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird, die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

9.3 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Spezifikationen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie dieses AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Auftraggebers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen beim Auftragnehmer eingeht.



9.5 Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Nacherfüllung kraft Gesetzes zu, kann er gegenüber dem Auftragnehmer festlegen, ob die Nichterfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn eine von beiden Arten der Nacherfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf die andere Art der Nacherfüllung. Für die Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

9.6 Liegt ein unbehebbarer Mangel vor oder ist die Mängelbeseitigung nur mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand möglich, kann der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.

9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Mit Zugang der Mängelanzeige des Auftraggebers beim Auftragnehmer wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist bis zur Beseitigung gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Nacherfüllung neu zu laufen, sofern die Mangelbeseitigung nicht aus Kulanzgründen erfolgt ist.

10. Schutzrechte und Freistellung von Ansprüchen Dritter

10.1 Der Auftragnehmer schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt dem Auftraggeber alle Aufwendungen, die ihm aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

10.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an den Auftraggeber gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

11. Einhaltung arbeits-, sozialversicherungs- und ausländerrechtlicher Bestimmungen

11.1 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie ausländer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass (1.) sämtliche Arbeitskräfte über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind, dass (2.) den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes ordnungsgemäß nachgekommen wird und insbesondere das Mindestentgelt an die Arbeitnehmer sowie die Beiträge an die Sozialkassen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen Tarifverträgen gezahlt und die notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorgenommen werden, und dass (3.) keine Leiharbeitnehmer unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingesetzt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.

11.2 Verletzt der Auftragnehmer die Pflichten gemäß der Ziffer 11.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

12.1 Jede Weitergabe von Aufträgen oder von Teilen derselben durch den Auftragnehmer an Dritte (Nachunternehmer) oder durch Nachunternehmer an weitere Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt auch in Bezug auf Leistungsinhalte, auf die das Unternehmen des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Als Dritte gelten auch mit dem Auftragnehmer nach § 15 AktG verbundene Unternehmen.

12.2 In jedem Fall wird der Auftragnehmer nur qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer auswählen und beauftragen.

12.3 Bei Beauftragung von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer die ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegenden Pflichten (insbesondere auch solche gemäß Ziffer 11.1) auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und entsprechende Rechte zu seinen Gunsten bzw. zugunsten des Auftraggebers vertraglich mit den Nachunternehmern zu vereinbaren. Außerdem wird der Auftragnehmer jeden seiner Nachunternehmer zur Weitergabe dieser Pflichten für den Fall verpflichtet, sollte dieser seinerseits Nachunternehmer beauftragen oder Leiharbeitnehmer einsetzen. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Auftragnehmer



sicherzustellen.

12.4 In jedem Fall bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zur vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung verpflichtet. Ziffer 11.2 gilt im Verhältnis des Auftragnehmers zum Auftraggeber auch bei entsprechenden Pflichtverletzungen durch direkte oder indirekte Nachunternehmer des Auftragnehmers.

12.5 Auch in Fällen, in denen der Auftraggeber seine Zustimmung nach Ziffer 12.1 erteilt hat, bleibt der Auftraggeber berechtigt, direkte oder indirekte Nachunternehmer des Auftragnehmers aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn berechnete Zweifel an der Qualifikation, der Erfahrung oder der Leistungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens aufgekommen sind oder Arbeitssicherheits- bzw. Umweltschutzbestimmungen von diesem nicht eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für geeigneten Ersatz zu sorgen; entstehende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

13. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit des von ihm sowie von seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistung eingesetzten Personals ausgeschlossen ist. Bei Verstößen gilt Ziffer 11.2 entsprechend.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- c) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- d) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

14.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

14.4 Die zur Kündigung berechnete Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

15. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechnete. Bei Vorliegen eines Handelsgeschäfts bleibt § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) unberührt.

16. Haftung, Produzentenhaftung

16.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet.

16.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers: Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gilt nur, soweit er sich auf die



Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen zu liefernden Waren bezieht, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

18. Geltungsbereich

18.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH, Schweinfurt (GKS) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die GKS mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt) über die von ihnen angebotene Leistung schließt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen GKS in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AGB auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen der GKS in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass der Kunde in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss. In diesem Fall wird GKS den Kunden über Änderungen der AGB unverzüglich informieren.

18.2 Für den Abschluss von Liefer- und Entsorgungsverträgen (nachfolgend Verträge) gelten ausschließlich die Regelungen in den Verträgen sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen GKS in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AGB auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen der GKS in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass der Kunde in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss. In diesem Fall wird GKS den Kunden über Änderungen der AGB unverzüglich informieren.

18.3 Stellt der Kunde abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen, werden diese auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn GKS ihnen nicht widerspricht. Eine Einbeziehung von abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Zustimmung der GKS voraus. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die Auftragsannahme und/oder die vorbehaltlose Ausführung von Leistungen keine Zustimmung durch die GKS.

19. Vertragsschluss

19.1 Alle Angebote der GKS sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Angebot der GKS ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist.

19.2 Mit der Auftragsbestätigung der GKS kommt der Vertrag mit dem Kunden zustande. Gegenstand des Vertrages (zu erbringende Leistung, Preis und Liefertermin) sind dabei die in der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten oder als Anlage beigefügten Ausführungen. Ausreichend ist im Einzelfall eine telefonische Bestätigung der GKS.

20. Umfang und Ausführung der Leistungen

20.1 Die von den Parteien vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

20.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Leistung nach Maßgabe des Vertrags und dieser AGB entgegenzunehmen und zu vergüten.

20.3 Soweit für die Erbringung der Leistungen eine Zeit vereinbart ist, berechtigen Verzögerungen zur Zurückweisung der Leistung nur dann, wenn die Leistung in Folge der Verzögerung für den Kunden vollständig oder in wesentlichen Teilen unbrauchbar ist und GKS die Verzögerung zu vertreten hat.

21. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Leistungs- und Erfüllungsort

21.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei Entsorgungsverträgen geht der angelieferte Restmüll mit dem gestatteten Abkippen in den Müllbunker in das Eigentum von GKS über.

21.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der GKS.

22. Preise, Abrechnung, Zahlungsbestimmungen und Verzug

22.1 Es gelten die Preise in der Auftragsbestätigung für die dort bezeichnete Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mehr- und Sonderleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Preise in der Auftragsbestätigung verstehen sich in Euro exklusive gegebenenfalls anfallender Nebenkosten. Diese werden von GKS gesondert berechnet.



22.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

22.3 Der Kunde erhält von GKS nach Erfüllung der Leistungspflichten durch GKS eine Rechnung.

22.4 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 7 Tage ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug mittels Überweisung zu zahlen. Der für die Rechtzeitigkeit maßgebliche Zeitpunkt ist die Wertstellung auf dem Konto der GKS; mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug.

23. Zahlungsverweigerung und Aufrechnung

23.1 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

23.2 Gegen Ansprüche der GKS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die GKS aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

24. Gewährleistung

24.1 Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

25. Haftung

25.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

25.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

25.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

25.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

III. Gemeinsame Regelungen AEB und AGB

26. Befreiung von der Leistungspflicht, Höhere Gewalt

26.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder rechtmäßige Aussperrung), hoheitliche Anordnungen, Pandemien oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

26.2 Dauert die höhere Gewalt länger als zwei Monate an, sind die Parteien berechtigt, die von der höheren Gewalt betroffene Lieferung/Leistung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Auf die betroffene Leistung/Lieferung bereits geleistete Zahlungen sind zurück zu gewähren.

26.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.



27. Geheimhaltung

27.1 Die Parteien verpflichten sich, die vertraglichen Bedingungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei – mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen – während der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenen Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenen Partei von dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte offenbart werden müssen (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater).

27.2 Der Auftragnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Informationen, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht vorher allgemein bekannt sind oder vorher öffentlich zugänglich gemacht wurden. Er darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Insbesondere hat der Auftragnehmer / Kunde ein entsprechendes Informations-Sicherheits-Management-System zu implementieren, um sicherzustellen, dass die Informationen hinsichtlich Vertraulichkeit geschützt, integer und für die Nutzung verfügbar sind.

27.3 Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers/GKS darf der Auftragnehmer/Kunde in der Außendarstellung (insbesondere in Werbematerial, Broschüren, etc.) nicht auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

27.4 Bei Einschaltung von Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer/Kunden sind diese ebenfalls auf Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten.

27.5 Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht ist der Auftraggeber/GKS berechtigt, vom Auftragnehmer/Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Auftragswertes - maximal bis zu 10.000 € - zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer/Kunde die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

28. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

28.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

28.2 Gerichtsstand ist ausschließlich Schweinfurt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

28.3 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

28.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die AEB und AGB im Übrigen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Schweinfurt, 01.04.2024